

Beschluss Nr. 877/2017

Schwyz, 21. November 2017 / ju

Kantonales Integrationsprogramm 2018-2021

Genehmigung der Programmvereinbarung mit dem Bund

1. Einleitung

1.1 Die vierjährigen Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) wurden 2014 mit dem Ziel gestartet, die bestehenden Integrationsmassnahmen in den Kantonen und Gemeinden zu verstärken, Lücken zu schliessen und regionale Unterschiede auszugleichen.

1.2 Mit den KIP orientieren sich die Kantone an Zielsetzungen der Integrationspolitik, die schweizweit gelten. Die Kantone sind Vertragspartner des Bundes bei der Ausgestaltung der KIP, welche sich über vier Jahre erstrecken. Im Rahmen einer Programmvereinbarung werden die Ziele und Massnahmen festgelegt und mittels Indikatoren konkretisiert. Bei der Umsetzung belässt der Bund den Kantonen eine beträchtliche Gestaltungsfreiheit.

1.3 Integration soll primär vor Ort stattfinden. Sie erfolgt durch bestehende Strukturen wie Schule, Berufsbildung und Arbeitsmarkt. Die spezifische Integrationsförderung setzt dort an, wo Lücken zu schliessen sind (z.B. Sprachförderung von spät eingewanderten Jugendlichen, die berufliche Integration von Flüchtlingen usw.). Die enge Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden ist entscheidend.

1.4 Der Kanton Schwyz folgt bei der Integration von Ausländerinnen und Ausländern dem Grundsatz von „Unterstützen und Fordern“. Zuwandernde müssen sich aktiv bemühen, Teil der Schwyzer Gesellschaft zu werden. Fremdsprachige haben die Ortssprache rasch zu erlernen; Personen aus dem Asylbereich mit einem langfristigen Bleiberecht sollen so bald wie möglich im Arbeitsmarkt integriert werden. Wer in der Schweiz ein Bleiberecht erhält, muss sich an das Recht und an die öffentliche Ordnung halten, finanzielle Unabhängigkeit anstreben, die kulturelle Vielfalt des Landes und seiner Bewohnerinnen und Bewohner achten und die landesüblichen Regeln und Normen respektieren.

2. Sachverhalt

2.1 Seit dem 1. Januar 2014 regelt der Kanton (RRB Nr. 1029/2013) seine Integrationsmassnahmen im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms (KIP).

2.2 Der Bundesrat hat am 25. Januar 2017 beschlossen, die KIP fortzusetzen, und die Grundlagen zu den KIP 2018-2021 verabschiedet.

2.3 Das Amt für Migration, Fachstelle Integration, hat aufgrund der Vorgaben des Grundlagenpapiers der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und des Rundschreibens des Staatssekretariats für Migration (SEM) vom 25. Januar 2017, die Anpassungen für die neue Vertragsperiode erarbeitet. Die Gemeinden und Bezirke und die vom Programm betroffenen kantonalen Ämtern (Amt für Berufsbildung, Amt für Berufs- und Studienberatung, Amt für Gesundheit und Soziales) haben bei der Erstellung des KIP mitgearbeitet oder sich im Rahmen von Stellungnahmen dazu geäussert.

2.4 An ihrer Sitzung vom 21. August 2017 hat die kantonale Integrationskommission das KIP 2018-2021 überarbeitet. Zudem wurde den kommunalen Fürsorgebehörden am 25. September 2017 die Gelegenheit geboten, im Rahmen einer Informationsveranstaltung Stellung zum angepassten KIP zu nehmen.

2.5 Die mit dem Bund zu unterzeichnende Programmvereinbarung umfasst folgende Dokumente: das kantonale Integrationsprogramm sowie den Ziel- und Finanzraster. Das Integrationsprogramm beschreibt die aktuelle Situation im Kanton Schwyz, nennt die Erkenntnisse aus dem KIP 2014-2017 und erläutert die Rollen der verschiedenen Akteure in der Integrationsarbeit. Gegenüber dem KIP 2014-2017 wurden hier keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Der sogenannte Zielraster beschreibt sämtliche Massnahmen, inklusive Zielsetzung, Meilensteine, Zuständigkeit und Wirkungsmessung. Der Finanzraster bildet die finanziellen Aufwendungen auf Stufe Kanton (inklusive Gemeinden) und Bund ab.

3. Inhalt der Programmvereinbarung

3.1 Strategische Programmziele

Die finanzielle Unterstützung der kantonalen Integrationsprogramme durch den Bund setzt voraus, dass die Kantone die folgenden strategischen Programmziele verfolgen:

Information und Beratung

Erstinformation und Integrationsbedarf	<ul style="list-style-type: none">– Alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt werden in der Schweiz begrüsst und sind über die wichtigsten hiesigen Lebensbedingungen und Integrationsangebote informiert.– Migrantinnen und Migranten mit besonderem Integrationsbedarf werden so früh wie möglich, spätestens aber nach einem Jahr, geeigneten Integrationsmassnahmen zugewiesen.
Beratung	<ul style="list-style-type: none">– Migrantinnen und Migranten sind informiert und beraten in Fragen des Spracherwerbs, der Alltagsbewältigung sowie der beruflichen und sozialen Integration.

	<ul style="list-style-type: none"> – Fachpersonen und Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert, beraten und verfügen über Begleitung beim Abbau von Integrationshemmnissen, bei Prozessen der transkulturellen Öffnung und bei der Bereitstellung zielgruppenspezifischer Massnahmen. – Die Bevölkerung ist informiert über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik.
Schutz vor Diskriminierung	<ul style="list-style-type: none"> – Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert und beraten in Fragen des Diskriminierungsschutzes. – Menschen, die aufgrund von Herkunft oder Rasse diskriminiert werden, verfügen über kompetente Beratung und Unterstützung.

Bildung und Arbeit

Sprache und Bildung	– Migrantinnen und Migranten verfügen über geeignete Bildungsangebote, um sich die für die Verständigung im Alltag notwendigen und ihrer beruflichen Situation angemessenen Sprachkompetenzen anzueignen.
Frühe Kindheit	– Migrationsfamilien sind informiert über die medizinischen, familienunterstützenden, gesundheits- und integrationsunterstützenden Angebote im Frühberiech und haben chancengleichen Zugang zu diesen.
Arbeitsmarktfähigkeit	– Migrantinnen und Migranten, die keinen direkten Zugang zu den Regelstrukturen haben, verfügen über ein Unterstützungsangebot, das sie entweder auf die postobligatorischen Bildungsangebote, namentlich die Berufsbildung (inklusive Brückenangebote) vorbereitet oder ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessert.

Verständigung und gesellschaftliche Integration

Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln	– Für anspruchsvolle Gespräche mit Migrantinnen und Migranten (zum Beispiel komplexe Sachverhalte, Situationen mit weitreichenden Konsequenzen usw.) steht den Mitarbeitenden von Regelstrukturen ein professionelles Angebot im Bereich des Interkulturellen Dolmetschens und Vermittelns zur Verfügung
Zusammenleben	– Migrantinnen und Migranten nehmen am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier sowie in zivilgesellschaftlichen Organisationen teil.

3.2 Leistungen des Bundes

Zwecks Erreichung der Programmziele gemäss Ziffer 3.1 verpflichtet sich der Bund gestützt auf Art. 55 des Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) für die im Zielraster definierten Leistungen über die vereinbarte Programmdauer (1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021) den maximalen globalen Beitrag von Fr. 2 063 628.-- zu leisten. Die Höhe der Bundesmittel ist an die grundsätzliche Bedingung geknüpft, dass auch die Kantone entsprechende Mittel im Rahmen der KIP einsetzen.

Darüber hinaus leistet der Bund eine Integrationspauschale für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene im Umfang von Fr. 6000.-- pro Person. Der Bund zahlt diese dem Kantonen aufgrund der effektiven Entscheide gemäss Statistik des Staatssekretariats für Migration (SEM) zwei Mal jährlich aus. Aktuell rechnet das Amt für Migration damit, dass in den nächsten vier Jahren etwa 210 dem Kanton zugewiesenen Asylsuchenden pro Jahr einen positiven Asylentscheid erhalten

oder vorläufig aufgenommen werden. Die Summe der Integrationspauschalen beläuft sich damit auf 5.1 Mio. Franken (circa 850 Personen à Fr. 6000.--).

3.3 Leistungen des Kantons und der Gemeinden

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeitgerecht und zweckmässig zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen zu erbringen. Der Kanton arbeitet dabei eng mit den Gemeinden und mit nicht-staatlichen Akteuren wie dem Kompetenzzentrum für Integration (komin), der Caritas Schweiz, der Asylorganisation Zürich (AOZ) oder dem Verband Schwyzer Gemeindeangestellter im Asylwesen (VSGA) zusammen.

Kanton und Gemeinden setzen für das KIP 2018-2021 im bisherigen Rahmen eigene finanzielle Mittel ein. Der Aufwand des Kantons liegt bei jährlich Fr. 290 000.--, gleichbleibend zu den Vorjahren. Hinzu kommen die anrechenbaren Leistungen der Schwyzer Gemeinden im Umfang von jährlich rund Fr. 365 000.--. Dabei handelt es sich um Leistungen, die bereits heute erbracht werden. Kanton und Gemeinden leisten somit einen jährlichen Beitrag von Fr. 655 000.--. Über die gesamte vierjährige Programmperiode betrachtet entspricht diese einem Beitrag von insgesamt Fr. 2 620 000.--.

3.4 Budget gemäss Programmvereinbarung für die Jahre 2018-2021

Für die Integrationsarbeit stehen auf Stufe Kanton und Gemeinden für die Programmperiode 2018-2021 folgende Mittel zur Verfügung:

Kanton (inklusive Gemeinden)	Fr.	2 620 000.--
Bund, gestützt auf das Ausländergesetz	Fr.	2 063 628.--
Bund, Integrationspauschale	Fr.	5 100 000.--
<i>Total</i>	<i>Fr.</i>	<i>9 783 628.--</i>

Gemäss Ziel- und Finanzraster werden diese Mittel wie folgt eingesetzt:

Information und Beratung	Fr.	1 927 628.--
Bildung und Arbeit	Fr.	7 680 000.--
Verständigung und gesellschaftliche Integration	Fr.	176 000.--
<i>Total</i>	<i>Fr.</i>	<i>9 783 628.--</i>

4. Erwägungen

4.1 Im KIP 2014-2017 lag der Schwerpunkt der Integrationsarbeit des Kantons bei der Strukturierung des beruflichen Integrationsprozesses von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen. Diese wurde in enger Kooperation mit den Gemeinden und Bezirken, der Berufs- und Studienberatung sowie dem Amt für Berufsbildung vorangetrieben. Die berufliche Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen bleibt auch im KIP 2018-2021 vordringlich. Die eingeleiteten Massnahmen werden weitergeführt und bei Bedarf angepasst. Für eine dauerhafte Integration im Arbeitsmarkt wird soweit wie möglich eine berufliche Grundbildung angestrebt.

4.2 Der Kanton Schwyz sowie die Gemeinden verfügen heute über ein gutes Angebot an Sprachkursen, Praktikumsplätzen, integrativen Brückenangeboten sowie branchenspezifischen Einsteigerkursen (z.B. Gastronomie, Pflege, Hauswirtschaft). Dass hier der Kanton Schwyz auf einem guten Weg ist, zeigt die Erwerbsquote dieser Bevölkerungsgruppen: Bei den Flüchtlingen liegt sie mit 29% über dem Schweizer Schnitt von 25%, und bei den vorläufig Aufgenommenen

liegt der Kanton Schwyz mit 41% bei einem Schweizer Durchschnitt von 29% gar auf dem dritten Platz (Quelle: SEM, Juli 2017).

4.3 Die Aufwendungen des Kantons bewegen sich im bisherigen Rahmen von jährlich Fr. 290 000.-- und werden primär für Deutschkurse und Beratungsleistungen (Leistungsvereinbarung komin) eingesetzt.

Beschluss des Regierungsrates

1. Das kantonale Integrationsprogramm 2018-2021 wird unter Vorbehalt der Bundesfinanzierung genehmigt.

2. Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements wird ermächtigt, die Programmvereinbarung mit dem Staatssekretariat für Migration zu unterzeichnen.

3. Das Volkswirtschaftsdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.

4. Zustellung elektronisch: Departement des Innern; Sicherheitsdepartement; Bildungsdepartement; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Migration (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

